

Herr Bundesrat Alain Berset  
Vorsteher des Eidgenössischen Departements des  
Innern EDI  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Bern, 1. Juni 2018

Reg: vne – 8.34

**Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG): Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. März 2018 wurde die SODK zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der Vorstand SODK hat das Geschäft an seiner Sitzung 17. Mai 2018 behandelt und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Muss ein Neugeborenes unmittelbar nach der Geburt für längere Zeit im Spital verbleiben, kann die Mutter heute zwar einen Aufschub der Mutterschaftsentschädigung beantragen (Art. 16c Abs. 2 EOG). Während dieser Zeit erhält die Mutter keine Entschädigung. Ein Lohn nach Artikel 324a OR ist während dieser Zeit nicht in allen Fällen gewährleistet. Das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG2), unter das die meisten erwerbstätigen Frauen fallen, sieht vor, dass Mütter während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden dürfen (Art. 35a Abs. 3). Folglich haben sie, obwohl sich diese Mütter in einer belastenden Situation befinden, zwischen dem Zeitpunkt der Geburt und der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung kein gesichertes Einkommen.

Diese sozialpolitische Lücke soll nach Ansicht des Vorstand SODK geschlossen werden. Er begrüsst deshalb die Vorlage.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

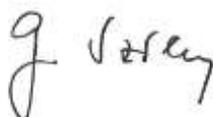
Im Namen des Vorstands SODK

Der Präsident



Martin Klöti  
Regierungsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy